

Beschlussvorlage	7189/2023	Fachbereich 4 Herr Schlich
Gebührenordnung für Bewohnerparkausweise		
Beratungsfolge	Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Verkehr und Forst Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die beigegefügte Gebührenordnung zur Neufestlegung der Gebühren für Bewohnerparkausweise.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,</u>					
<u>Verkehr und Forst</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Mit einer Gesetzesänderung im Jahr 2020 hat der Bund die Länder ermächtigt, Gebührenordnungen für die Festsetzung der Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel zu erlassen. Das Land Rheinland-Pfalz hat diese Ermächtigung durch die Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung von Parkgebühren vom 28. März 2023 auf die Kommunen übertragen.

Die Grundlage für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen bildet die Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 10 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Danach werden Bewohnerparkausweise auf Antrag ausgegeben. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Dabei erhält jede/r Bewohner nur einen Parkausweis für ein auf ihr/ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihr/ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. Nur in begründeten Einzelfällen können mehrere Kennzeichen in dem Parkausweis eingetragen oder der Eintrag "wechselnde Fahrzeuge" vorgenommen werden.

In Mayen wird ein Bewohnerparkausweis nur für Bewohner ausgestellt, die mit Hauptwohnsitz im parkraumbewirtschafteten Bereich gemeldet sind und die nicht über einen privaten Stellplatz (dies kann auch ein angemieteter Stellplatz oder eine Garage sein) verfügen. Ein/e Bewohner/in erhält nur einen Bewohnerparkausweis für das Parkgebiet seines/ihrer Hauptwohnsitzes. Ein amtliches Kennzeichen wird nur in einen Bewohnerparkausweis eingetragen. Die Eintragung in mehrere Bewohnerparkausweise ist nicht zulässig. Der Bewohnerparkausweis ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges auszulegen oder am Kraftrad anzubringen.

Nach bisheriger Rechtslage war die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises seit 1993 auf Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr auf max. 30,70 € festgelegt. In Mayen beträgt die Gebühr zur Ausstellung eines

Bewohnerparkausweises seit der Umstellung auf Euro für ein Jahr 30,70 € oder für zwei Jahre 61,40 €. Derzeit sind ca. 600 Bewohnerparkausweise ausgestellt. Von diesen Ausweisen laufen 2024 350 Ausweise aus, die restlichen 250 laufen im Jahre 2025 aus. Aufgrund der geplanten Änderung der Gebühren, können Bewohnerparkausweise seit dem 01.08.2023 nur noch für ein Jahr beantragt werden.

Nunmehr können Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstbestimmungshoheit auf Grundlage der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren die Gebühren für Bewohnerparkausweise selbst festlegen. Gemäß § 4 der Landesverordnung ist dabei der Stadtrat zu hören.

Bei der Festlegung der Gebührenhöhe sind allgemeine Grundsätze, wie das Äquivalenzprinzip (die Gebühr darf in keinem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen) und der allgemeine Gleichheitsgrundsatz (dieser fordert die Rechtfertigung von Unterscheidungen durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der gesetzlichen Ungleichbehandlung angemessen sind) zu berücksichtigen. Eine pauschale Festlegung der Gebühr ohne einen konkreten Bezug zur Leistung oder Örtlichkeit ist jedoch nicht zulässig und hätte bei einer gerichtlichen Überprüfung auch wenig Chancen auf Bestand.

In der Literatur finden sich verschiedene Ansätze zur Ermittlung der Gebührenhöhe für Bewohnerparkausweise. Unterschieden werden u.a.:

- Marktpreisansatz (Vergleich mit den Kosten zur Stellplatzanmietung auf dem freien Markt, z.B. in Parkhäusern, Tiefgaragen, privaten Stellplatzanlagen)
- Bodenrichtwert (Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der beanspruchten Fläche)
- Kostenansatz (Berücksichtigung der Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Fläche)

Für Mayen wurde im Wesentlichen die Gebührenberechnung auf Grundlage des Kostenansatzes gewählt, da hierfür die entsprechenden Grundlagendaten ohne großen Aufwand ermittelt werden konnten und auch inhaltlich ein nachvollziehbarer Bezug zu der „Leistung“ Bewohnerparkausweis hergestellt werden kann.

Grundzüge der neuen Gebührenordnung

Nach § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren kann in der Gebührenordnung neben den Kosten des Verwaltungsaufwandes auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner angemessen berücksichtigt werden. Dabei können auch gestaffelte Gebühren insbesondere nach den folgenden Kriterien festgelegt werden:

- der Größe des parkenden Fahrzeuges
- der Anzahl der Fahrzeuge pro Haushalt und Halter
- der Lage der Parkmöglichkeit und
- dem Vorliegen einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen.

Für Mayen sind auf der Basis des Kostenansatzes der Verwaltungsaufwand, der Aufwand zur Herstellung von Parkplätzen bezogen auf ein Jahr und die jährlichen Unterhaltungskosten für Parkplätze bzw. den öffentlichen Straßenraum in die Berechnung eingeflossen.

Von einer Staffelung nach den o. g. Kriterien wurde abgesehen, da dies im Onlineverfahren nicht abzubilden ist und die Bearbeitung der Anträge dann wieder vollständig manuell erfolgen müsste.

Von einer Gebührenreduzierung für Bewohner mit einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen kann unseres Erachtens nach abgesehen werden, da die Parkerleichterung auch für Parkplätze gilt, die als Bewohnerparkplätze gekennzeichnet sind.

Für Sonderfahrzeuge (Fahrzeuge, die nicht als PKW zugelassen sind, z.B. Wohnmobile) wird nur dann ein Bewohnerparkausweis ausgestellt, wenn es sich um das einzige dem Haushalt zur Verfügung stehende Fahrzeug handelt. Wohnmobile dienen in der Regel der Freizeitgestaltung und nicht der Sicherstellung der Grundmobilität. Insbesondere wegen der Größe solcher Fahrzeuge ist ein längeres Parken innerhalb des beengten städtischen Kernbereiches grundsätzlich zu vermeiden. Damit werden Einengungen des Verkehrsraums und Sichtbehinderungen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sowie Schäden an den Stellplätzen durch zu hohe Gewichtsbelastungen, weitgehend reduziert. Aus Sicht der Verwaltung ist es für Besitzer solcher besonders langen Fahrzeuge zumutbar sich andere Stellplätze, im Idealfall privat anzumietende, als in der dicht bebauten Innenstadt zu suchen.

Ergänzend wird zudem berücksichtigt, ob auf dem Parkausweis zusätzliche Kennzeichen verzeichnet sind, was in Ausnahmefällen möglich ist. Dies erhöht die Flexibilität und damit den Wert des Parkausweises für die Besitzerin/den Besitzer und wird deshalb mit einer zusätzlichen Gebühr von 100 Euro berechnet. Gleichzeitig wird klargestellt, dass maximal ein weiteres Kennzeichen auf dem Bewohnerparkausweis verzeichnet werden darf.

Die Gebührenerhöhung soll dazu beitragen, dass:

- bisher nicht oder für andere Zwecke (z.B. als Abstellraum) genutzter Parkraum auf privaten Grundstücken entsprechend seiner Zweckbestimmung als Stellplatz genutzt wird,
- Missbrauch durch falsche Angaben auf dem Antrag zur Ausstellung eines Bewohnerparkausweises reduziert wird,
- Alternativen, sei es in Bezug auf den Abstellort oder durch Verzicht auf ein eigenes Auto geprüft und bevorzugt werden
- es zu einer Entlastung der Innenstadt und insbesondere des öffentlichen Raumes von privat genutzten Kfz kommt und ein angemessener Wert für die „Leistung“ Bewohnerparkausweis erhoben wird.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Bewohnerparkausweise reduziert und dadurch auch eine Reduzierung der Parknachfrage und Entlastung des öffentlichen Raumes stattfindet, so dass grundsätzlich auch derzeit noch als Parkplatz genutzte Flächen für andere Nutzungen verwendet werden können.

Der Berücksichtigung sozialer Kriterien für Bewohnerparkausweise steht nach derzeitiger Rechtsprechung die Privilegienfeindlichkeit des Straßenverkehrsrechtes entgegen. Zudem hat das BVG mit Entscheidung 13.06.2023 noch mal deutlich gemacht, dass es dazu keine Rechtsgrundlage gibt.

Die Umstellung auf die neuen Gebühren soll zum 01.01.2024 erfolgen. Als zusätzliche Einnahmen werden für 2024 ca. 52.000 € und für 2025 ca. 98.000 € geschätzt.

Aufgrund der Erfahrung in anderen Städten ist davon auszugehen, dass die Zahl der Anträge um ca. 50 % zurückgehen wird.

Im Zuge der Straßenausbauten, dem Bau der Hochgarage, sowie der Bebauung der Parkfläche „Im Hombrich“ im Rahmen der Lebendigen Zentren müssen die Zonen des Wohnparkens vollständig überarbeitet werden. Gegebenenfalls muss dann die Anzahl der möglichen Bewohnerparkausweise in den einzelnen Zonen begrenzt werden. Dies wird in der Folge zu Mindereinnahmen führen, deren Höhe derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann.

Die Nutzung öffentlicher Parkflächen im parkraumbewirtschafteten Bereich ist und bleibt grundsätzlich außerhalb der Bewirtschaftungszeiten (in den Abend- und Nachtstunden) kostenfrei möglich. Die Notwendigkeit eines Bewohnerparkausweises ergibt sich nur für diejenigen, die entsprechende Flächen während den parkraumbewirtschafteten Zeiten nutzen möchte.

Berechnung der Gebühren für Bewohnerparkausweise

Herstellungskosten Parkplatz (ohne Baunebenkosten)	ca. 265 €/m ²
Nutzungsdauer Straße/Parkplatz	ca. 25 Jahre
Größe Parkplatz (Durchschnittswert)	ca. 15 m ²
Verwaltungsgebühr zur Ausstellung eines Bewohnerparkausweises	30 €/Jahr

Berechnung:

In die Gebührenberechnung gehen folgende Kosten ein:

Verwaltungsgebühr, Herstellungskosten bezogen auf ein Jahr, jährliche Unterhaltskosten

Verwaltungsgebühr:

Ansatz 30 €

Herstellungskosten:

$265 \text{ €} \times 15 \text{ m}^2 = 3.975 \text{ €}$

$3.975 \text{ €} / 25 \text{ Jahre} = 159 \text{ €/Jahr}$

Ansatz Herstellungskosten 159 €

Unterhaltskosten:

Die Unterhaltungskosten pro Parkplatz belaufen sich auf ca. 170 € pro Jahr

Gesamtaufstellung:

$159 \text{ €} + 170 \text{ €} + 30 \text{ €} = 359 \text{ €}$

Es ergibt sich somit eine Gebühr von 360 € (gerundet) für einen Parkausweis pro Jahr.

Zusätzliches Kennzeichen auf dem Parkausweis oder Parkausweis mit Wechselkennzeichen

Mit dem Eintrag eines weiteren Kennzeichens erhöht sich die Flexibilität für die Nutzerin/den Nutzer was eine zusätzliche Vergünstigung darstellt. Hierfür wird eine Zusatzgebühr von 100 Euro erhoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umstellung auf die neuen Gebühren soll zum 01.01.2024 erfolgen. Als zusätzliche Einnahmen werden für 2024 ca. 52.000 € und für 2025 ca. 98.000 € geschätzt.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Anlagen:

Bewohnerparkausweisgebührenordnung